

Abgaben, Umlagen und Netzentgelte

Die aktuellen Änderungen zum 01. Januar 2026

Das wichtigste auf einem Blick

- Die KWKG-Umlage steigt für alle nicht privilegierten Letztverbraucher von aktuell 0,277 ct/kWh auf 0,446 ct/kWh in 2026 (+ 0,169 ct/kWh bzw. + 61 Prozent).
- Die Offshore-Netzumlage steigt 2026 für alle nicht privilegierten Letztverbräuche von aktuell 0,816 ct/kWh auf 0,941 ct/kWh (+ 0,125 ct/kWh bzw. + 15,3 %).
- Der Regelsatz für den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis Ende 2024: § 19 StromNEV-Umlage) steigt 2026 in der Letztverbrauchergruppe A nur minimal auf 1,559 ct/kWh (+ 0,001 ct/kWh).

Das ändert sich bei den Umlagen für Strom in 2026

Gegenüber 2025 steigen die Umlagen für 2026 in der Sparte Strom wieder an. Dies liegt vor allen Dingen an der deutlichen Anhebung der KWKG-Umlage um mehr als 61 Prozent. Inklusiv der Stromsteuer, die für nicht privilegierte Letztverbraucher bei 2,050 ct/kWh bestehen bleibt, belaufen sich diese Abgaben zusammen auf 4,996 ct/kWh netto zuzüglich 19 % MwSt.

Hier die einzelnen Umlagen genauer erläutert:

KWKG-Umlage

Die im EnFG (Energiefinanzierungsgesetz) geregelte KWKG-Umlage fördert die Energieerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Die Kosten dieser Förderung werden in der KWKG-Umlage auf alle Letztverbraucher umgewälzt.

Die KWKG-Umlage steigt 2026 für alle nicht privilegierten Letztverbräuche von aktuell 0,277 ct/kWh auf 0,446 ct/kWh (+ 0,169 ct/kWh).

StromNEV)

Unternehmen können gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt mit ihrem zuständigen Netzbetreiber vereinbaren, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Jahresverbrauch von über 10 GWh Strom an einer Abnahmestelle bei mindestens 7.000 Vollaststunden oder
- ein atypisches Abnahmeverhalten, bei dem die Spitzenlast außerhalb der sogenannten Hochlastzeitfenster bezogen wird und das deswegen zur Stabilisierung des Stromnetzes beiträgt.

Neu in 2025 ist, dass die Umlage erweitert wurde, um die Mehrkosten der Netzbetreiber auszugleichen, die durch die Entlastung der Netzkunden in Regionen mit viel Erneuerbaren-Energien-Anlagen entstehen. Die entgangenen Einnahmen werden als **Aufschlag für besondere Netznutzung** auf alle Letztverbraucher umgewälzt. Dadurch steigt diese Umlage 2025 deutlich.

Der Regelsatz des Aufschlag für besondere Netznutzung für Letztverbrauchergruppe A (bislang § 19 Umlage) steigt im Jahr 2026 von aktuell 1,558 ct/kWh auf 1,559 ct/kWh.

Der Regelsatz für die „Letztverbrauchergruppe A“ gilt für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr selbstverbrauchter Strommenge je Abnahmestelle. Letztverbraucher der „Letztverbrauchergruppe B“ zahlen wie bisher für über 1.000.000 kWh/Jahr hinausgehende selbstverbrauchte Strommengen eine Umlage von – unverändert – 0,05 ct/kWh. Letztverbraucher der „Letztverbrauchergruppe C“, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB überstiegen haben und die dies per Testat belegen, zahlen für über 1.000.000 kWh/Jahr hinausgehende Strombezüge – ebenfalls unverändert – 0,025 ct/kWh.

Offshore-Netzumlage

Mit der Offshore-Netzumlage (gemäß § 17f EnFG) decken die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen sowie Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen.

Die Offshore-Netzumlage steigt für alle nicht privilegierten Letztverbräuche von aktuell 0,816 ct/kWh im Jahr 2025 auf 0,941 ct/kWh im Jahr 2026 (+ 0,125 ct/kWh).

Die Umlagen auf die Stromlieferung im Überblick

	2025 (ct/kWh)	2026 (ct/kWh)	Veränderung (ct/kWh)
Offshore-Netzumlage ¹	0,816	0,941	+ 0,125
Umlage nach § 19 StromNEV ² /Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558	1,559	+ 0,001
KWKG-Umlage ¹	0,277	0,446	+ 0,169
Summe	2,651	2,946	+ 0,295

¹Die Regelungen zur KWKG- und Offshore-Netzumlage finden sich seit dem 01.01.2023 im Energiefinanzierungsgesetz. ²Dieser Wert gilt in der „Letztverbraucherklasse A“ für eine selbstverbrauchte Menge bis 1 GWh pro Abnahmestelle. „Letztverbraucherklasse B“ zahlen 0,05 ct/kWh und „Letztverbraucherklasse C“ zahlen 0,025 ct/kWh.

Netzentgelte Strom

Neben den Umlagen sind auch die Netznutzungsentgelte ein staatlich regulierter Bestandteil der Strompreise. Die Netzbetreiber veröffentlichen jährlich bis zum 31. Dezember die Netzentgelte für das jeweilige Folgejahr. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Bedingungen sowie die Hochlastzeitfenster auf der Website Ihres Netzbetreibers.

Jeweils zum 01.10. (Übertragungsnetzbetreiber) bzw. 15.10. (Verteilnetzbetreiber) werden vorläufige Netzentgelte für das Folgejahr veröffentlicht. Die Netzentgelte der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber sind bundeseinheitlich. Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 berücksichtigen den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten. Der Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

Die Entgelte änderten sich 2025 regional sehr unterschiedlich. In Regionen mit starkem Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen waren bis dahin die Netzentgelte in den zurückliegenden Jahren im bundesweiten Vergleich immer überdurchschnittlich hoch. Durch die neue Verteilung der Netzbetreiber-Kosten zahlen nun alle Letztverbraucher über den „Aufschlag für besondere Netznutzung“ für die Integration der erneuerbaren Energien.

Durch diese Änderung hat sich auch unser Netzentgelt von 6,34 ct/kWh auf 3,00 ct/kWh netto reduziert. Da der endgültige Gesetzesbeschluss im Bundestag aber erst im Dezember 2025 rechtskräftig verabschiedet wird, ist eine endgültige Preisberechnung für 2026 erst dann möglich. Es sind aber auch noch Fristen für die Mitteilung an die Kunden einzuhalten, daher wird eine Preisanpassung voraussichtlich zum 01.03.2026 erst erfolgen können.